

informiert über

STAATSANGEHÖRIGKEIT

§ 8 regelt die persönliche Voraussetzung bezüglich der Staatsangehörigkeit, die beim Studierenden vorliegen muss, damit Ausbildungsförderung geleistet werden kann.

Da die Regelungen in § 8 BAföG sehr komplex sind, erkundigen Sie sich bitte bei ihrer zuständigen Sachbearbeitung, welcher Fallgruppe Sie angehören und welche Nachweise vorgelegt werden müssen.

Im § 8 Abs. 1 Nr. 1 BAföG wird zunächst klargestellt, dass Ausbildungsförderung für Deutsche geleistet wird. Danach werden im Einzelnen auch die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen auch Ausländern ein Anspruch auf Ausbildungsförderung eingeräumt wird.

Durch das 22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, in Kraft getreten am 01.01.2008, wurde der Kreis der förderungsberechtigten Ausländer erweitert.

Mit der Neufassung des § 8 Abs. 2 BAföG sollen ausländische Staatsangehörige, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben und bereits gesellschaftlich integriert sind, in die Ausbildungsförderung einbezogen werden. Dies betrifft zum einen junge Bildungsinländer mit Bleibeperspektive in Deutschland, die weder dem privilegierten Personenkreis des § 8 Abs. 1 alter Fassung angehören noch die erforderliche Mindesterwerbsdauer - sei es durch eigene oder Erwerbstätigkeit der Eltern - vorweisen können.

Auch Flüchtlinge, die ohne Eltern als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist und hier integriert sind und einen humanitären Aufenthaltstitel besitzen, werden nun in die Ausbildungsförderung einbezogen.

Der § 8 ist nunmehr in 5 Absätze unterteilt.

§ 8 Abs. 1

Im **§ 8 Absatz 1 Nr. 2 folgende** sind im wesentlichen Ausländer mit einem Daueraufenthaltsrecht oder einer Niederlassungserlaubnis erfasst.

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG

Gefördert werden Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, sowie andere Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen.

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland haben:

- EU-Bürger, die ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU besitzen. Hierbei handelt es sich u.a. um Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und Lebenspartner, die sich seit 5 Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.
Nachweis: Bescheinigung des Daueraufenthaltes
- Ausländer mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a Aufenthaltsgesetz. Mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG wurde ein neuer, eigenständiger unbefristeter Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige neben der Niederlassungserlaubnis in das Aufenthaltsgesetz eingeführt. Wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung sind der mindestens fünfjährige ununterbrochene rechtmäßige Aufenthalt in Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts durch feste und regelmäßige Einkünfte.
Nachweis: Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Die Rechtsgrundlagen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis finden sich in den §§ 9, 19, 21 Abs. 4, 23 Abs. 3, 26 Abs. 3 und 4, 28 Abs. 2, 35, 38 Aufenthaltsgesetz.
Nachweis: Niederlassungserlaubnis
(Zitiert nach dem Einführungsschreiben des Bundesministerium für Bildung und Forschung vom 20.12.2007 zum 22. BAföG-Änderungsgesetzes.

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG

Ehegatten und Kinder von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten.

Nachweise: Unionsbürger: Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht
Drittstaatsangehörige: Aufenthaltskarte

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG

Unionsbürger/in, die/der vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden hat, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht.

Nähere Erläuterung zu den Begriffen „Beschäftigungsverhältnis“ und „inhaltlichen Zusammenhang“ können Sie nachlesen im BAföG-Kommentar von Ramsauer, Stallbaum, Sternal; BAföG, 4. Auflage, C.H.Beck München, 2005

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG

Staatsangehörige/r eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, Norwegen, Island, Liechtenstein sowie die Schweiz unter den Voraussetzungen der Nr. 2 - 4.

Staatsangehörige von EWR-Staaten (Norwegen, Island, Lichtenstein) sind nach § 12 Freizügigkeitsgesetz/EU Unionsbürgern gleichgestellt. Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2-4 BAföG besteht daher ein Förderungsanspruch.

Ehegatten und Kinder von EWR-Staatsangehörigen sind unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG den Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern gleichgestellt. Dies gilt auch für Ehegatten und Kinder, die selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates besitzen. Das wird zwar in § 8 Abs. 5 BAföG nicht ausdrücklich hervorgehoben, folgt aber aus § 12 Freizügigkeitsgesetz/EU, nach dem sich bereits nach altem Recht Förderungsansprüche von EWR-Staatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern entsprechend denen von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ergaben.

Das gleiche gilt für Staatsangehörige der Schweiz, obwohl diese kein EWR-Staat ist. Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU sind Schweizer ebenso zu behandeln wie Unionsbürger und unter den gleichen Voraussetzungen förderungsberechtigt wie diese.

§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG

Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28 Juli 1951 anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind. Als Nachweis ist der Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder im Passersatz vorzulegen.

§8 Abs. 1 Nr. 7 BAföG

Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet. Als Nachweis ist der Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder im Passersatz vorzulegen.

§ 8 Abs. 2 BAföG

§ 8 Abs. 2 BAföG ist mit dem 22. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes neu formuliert worden. *Danach werden andere Ausländer gefördert, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben und*

- 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,*
- 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.*

„Ausländer, die nicht bereits durch § 8 Abs. 1 BAföG erfasst sind, aber dennoch eine Bleiberspektive in Deutschland haben, werden durch § 8 Abs. 2 BAföG erfasst.

Der neue § 8 Abs. 2 BAföG knüpft unmittelbar an die Aufenthaltstitel des Aufenthaltsgesetzes an. Hierbei ist zu differenzieren zwischen Aufenthaltstiteln, die direkt zu einer BAföG-Berechtigung führen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) und solchen, die zusätzlich eine vierjährige Mindestaufenthaltsdauer voraussetzen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Gemeinsam ist beiden Fallgruppen das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes in Deutschland im Sinne der Legaldefinition des § 5 Abs. 1 BAföG. Einer Förderung steht diese Voraussetzung in den Fallkonstellationen entgegen, in denen beispielsweise der Familiennachzug und damit die Begründung des Wohnsitzes nur deshalb erfolgte, um in Deutschland eine Ausbildung zu betreiben.

Eine Mindestberufsdauer wird dagegen nicht vorausgesetzt.

Die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Aufenthaltstitel berechtigen erst nach einem Mindestaufenthalt von 4 Jahren zur Inanspruchnahme von Förderungsleistungen nach dem BAföG. Bei den genannten Aufenthaltstiteln ist von einer Verfestigung des Aufenthalts nicht ohne weiteres auszugehen. Um sicherzustellen, dass nur die Ausländer gefördert werden, deren Aufenthalt nicht nur kurzfristig oder absehbar vorübergehender Natur ist, wird hier als zusätzliche Voraussetzung eine Mindestaufenthaltsdauer von 4 Jahren statuiert.

Nicht in die enumerative Aufzählung des Absatzes 2 aufgenommen sind Aufenthaltstitel, die explizit nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden. Dies gilt besonders für Aufenthalte, die gerade dem Ziel der Ausbildung oder der eigenen Erwerbstätigkeit dienen; hier soll gerade kein Anreiz zur Aufgabe der ursprünglichen Erwerbstätigkeit gesetzt werden. So findet sich in dem Katalog nicht die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (§ 16, 17 Aufenthaltsgesetz). Nicht aufgeführt ist auch die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§ 18 Aufenthaltsgesetz).

Hinweis im Bezug auf türkische Staatsangehörige:

Durch die Anknüpfung an die Aufenthaltstitel werden auch türkische Staatsangehörige erfasst, deren Aufenthaltsrecht sich aus dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation ableitet. Diese müssen nämlich gemäß § 4 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz das bestehende Aufenthaltsrecht durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachweisen. Diese Personengruppe verfügt mithin in der Regel über eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungserlaubnis. In Einzelfällen verfügen Kinder türkischer Arbeitnehmer, die einen Anspruch aus dem Assoziationsratsbeschluss ableiten, nicht über einen Titel nach dem Aufenthaltsgesetz. In diesen seltenen Ausnahmefällen ergibt sich der BAföG-Anspruch aus Art. 9 des Assoziationsbeschlusses selbst.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG

Die folgenden Aufenthaltserlaubnisse berechtigen ohne weitere Voraussetzungen zu einer Förderung.

Zu § 22 Aufenthaltsgesetz

Ausländer können auch aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen aus dem Ausland aufgenommen werden und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen.

§ 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz

Der Aufenthalt wird aufgrund einer Anordnung der obersten Landesbehörden gewährt, z.B. wegen eines Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz. In der Praxis wird es sich dabei vor allem um Personen handeln, denen aufgrund der Altfall- bzw. Bleiberechtsregelungen aus den Jahren 1999, 2000, 2001 und 2006, die vor der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossen wurden, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt bzw. verlängert wurde. Anspruchsberechtigt sind z.B. Personen, die bereits seit längerer Zeit in Deutschland geduldet waren, und aus unterschiedlichen humanitären Gründen das Land nicht verlassen können. In diesen Fällen muss der Lebensunterhalt zumeist eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein.

Hinweis

In diesem Zusammenhang ist noch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz hinzuweisen. In den Fällen, in denen der Ausländer seinen Lebensunterhalt bislang noch nicht eigenständig durch Erwerbsarbeit absichern konnte, wird zunächst eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ erteilt, und zwar auch für minderjährige Kinder des Ausländers. Wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt während dieser Zeit überwiegend durch eigenständige Erwerbstätigkeit sichert, soll die Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz verlängert werden (§ 104a Aufenthaltsgesetz).

Zu § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz

Wie in § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ist auch in § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz eine politische Entscheidung die Grundlage der Erteilung des Aufenthaltstitels, in diesem Fall eine Entscheidung des Bundesministeriums des Inneren im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Der Aufenthaltstitel kann als Aufenthaltserlaubnis oder als Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Wird er als Niederlassungserlaubnis erteilt, ist § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG einschlägig. Der Aufenthalt der betroffenen Ausländer - den derzeit einzigen Anwendungsfall bilden jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion - ist auf einen dauerhaften Verbleib ausgerichtet.

Zu § 23a Aufenthaltsgesetz

Die Aufenthaltserlaubnis wird in Härtefällen auf Ersuchen der Härtefallkommission der Länder gewährt. Es handelt sich in der Regel um Einzelfälle von Personen, die sich bereits länger in Deutschland aufhalten und Integrationserfolge vorweisen können.

§ 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz

Es handelt sich um die Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte (Art. 16a Abs. 1 GG). Wie schon nach bisherigem Recht setzt sich der BAföG-Anspruch in diesen Fällen mit der Anerkennung als Asylberechtigter und nicht erst mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein.

§ 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz

Es handelt sich um die Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Auch hier setzt der BAföG-Anspruch bereits mit der Anerkennung ein.

Zu § 28 Aufenthaltsgesetz

Die Aufenthaltserlaubnis erhalten Ausländer, die als Ehegatte eines Deutschen, als minderjähriges lediges Kind eines Deutschen oder als Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu diesen deutschen Staatsangehörigen ziehen (Familiennachzug zu Deutschen). Der Deutsche muss jeweils seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

Zu § 37 Aufenthaltsgesetz

Eine Aufenthaltserlaubnis mit einem Recht auf Wiederkehr erhalten Ausländer unter 21 Jahren, die neben anderen Kriterien bereits über einen längeren Zeitraum in Deutschland

gelebt haben, und innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Ausreise nach Deutschland zurückkehren.

Zu § 38 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz

Die Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche umfasst z.B. ausländische Staatsangehörige, die nach ihrer Einbürgerung ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder angenommen und infolgedessen die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren haben. Hierbei handelt es sich in der Regel um Personen, die aufgrund eines längeren Aufenthaltes in Deutschland gut integriert sind und eine Bleibeperspektive besitzen, ihre deutsche Staatsangehörigkeit aber aus bildungspolitisch irrelevanten Gründen wieder verloren haben.

Zu §§ 30, 32, 33 und 34 Aufenthaltsgesetz

Diese Vorschriftengruppe regelt den Aufenthalt aus familiären Gründen.

Ausländer, die eine der genannten Aufenthaltserlaubnisse erhalten haben, können unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Entweder besitzt der sogenannte Stammberechtigte, d.h. der Ehegatte oder mindestens ein Elternteil des Auszubildenden eine Niederlassungserlaubnis oder einen gleichgestellten Aufenthaltstitel. Damit dies überprüft werden kann, muss der Auszubildende das Aufenthaltsdokument seines Elternteils oder Ehegatten vorlegen.
- Oder der Auszubildende erfüllt selbst die Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG, d.h. er hat sich bereits mindestens vier Jahre ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufgehalten. Dies ergibt sich in der Regel aus dem Pass. In den anderen Fällen (z.B. bei Zeiten der Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren insbesondere wenn kein Pass vorliegt) ist eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder der Ausländerbehörde vorzulegen.
- Soweit in den Familiennachzugsbestimmungen auf den Bestand der Ehe oder auf den Ehegatten Bezug genommen wird, finden diese Bestimmungen nach § 27 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz auch Anwendung auf die Herstellung und Wahrung eier lebenspartner-schaftlichen Gemeinschaft. Diese ausländerrechtliche Gleichstellung wird im BAföG jedoch nicht nachvollzogen.

Die o. g. Aufenthaltstitel im Einzelnen:

⇒ § 30 Aufenthaltsgesetz

Ein Ausländer zieht zu seinem ausländischen Ehegatten nach

⇒ § 32 Aufenthaltsgesetz

Ein minderjähriger lediger Ausländer zieht zu seinen Eltern bzw. zu dem allein personensorgeberechtigten Elternteil nach.

⇒ § 33 Aufenthaltsgesetz

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 Aufenthaltsgesetz erhalten in Deutschland geborene Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Im Regelfall wird die Aufenthaltserlaubnis nach anderen Rechtsgrundlagen verlängert werden, z.B. nach § 34 oder 35 Aufenthaltsgesetz. In Ausnahmefällen ist jedoch denkbar, dass diese nicht eingreifen und die Aufenthaltserlaubnis des Auszubildenden nach § 33 Aufenthaltsgesetz verlängert wird.

⇒ § 34 Aufenthaltsgesetz

Hiernach erfolgt die Verlängerung der Aufenthaltstitel von Kindern; beispielsweise, solange die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis haben, auch nach Eintritt der Volljährigkeit.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG

Folgende Aufenthaltstitel berechtigen in Verbindung mit einem vierjährigen ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt des Auszubildenden zur Förderung:

Zu § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz erhalten Ausländer, die nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Art. 16a GG oder der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, die aber wegen drohender schwerer Menschenrechtsverletzungen (z.B. schwere bewaffnete innerstaatliche Konflikte, drohende Todesstrafe) nicht abgeschoben werden dürfen. Es handelt sich zumeist um sogenannte „subsidiär geschützte Personen“ nach Art. 15c) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (Qualifikationsrichtlinie).

Zu § 25 Abs. 4 Satz 2 Aufenthaltsgesetz

Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 Aufenthaltsgesetz erfolgt in Fällen, in denen die Betroffenen eine befristete Aufenthaltserlaubnis besaßen und für sie aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebietes eine „außergewöhnliche Härte“ bedeuten würde.

Zu § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz erhalten Ausländer, deren Ausreise aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Zu § 31 Aufenthaltsgesetz

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Aufenthaltsgesetz erhalten Ausländer, die ein vom Ehegatten abgeleitetes Aufenthaltsrecht hatten, nach der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Tod oder Scheidung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (in der Regel mindestens zweijähriges Bestehen der Ehe, Ausnahmen von der zweijährigen Ehebestandszeit bestehen, wenn eine besondere Härte, also z.B. Gewaltsituation vorliegt). Bei Getrenntlebenden oder Geschiedenen, die schon während der Ehe gefördert wurden, greift § 8 Abs. 4 BAföG nF ein. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG in Verbindung mit § 31 Aufenthaltsgesetz werden daher geschiedene Ausländer gefördert, die erstmals Förderung beantragen.“

§ 8 Abs. 3 BAföG

(3) Im übrigen werden Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre sich im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

Danach kann ein Anspruch erworben werden, wenn zuvor einer rechtmäßigen Erwerbstätigkeit bei gleichzeitigem Aufenthalt in Deutschland nachgegangen wurde. Entweder muss vom Studierenden selbst eine solche Tätigkeit über fünf Jahre oder von einem Elternteil über drei Jahre ausgeübt worden sein. Aufenthalt und Erwerbstätigkeit der Eltern müssen in einem Zeitraum von sechs Jahren vor der Antragstellung liegen.

Nähere Erläuterung zu den Begriffen „Eigene Erwerbstätigkeit“ und „Erwerbstätigkeit eines Elternteiles“ können Sie nachlesen im BAföG-Kommentar von Ramsauer, Stallbaum, Sternal; BAföG, 4. Auflage, C.H.Beck München, 2005

Die Erwerbstätigkeiten müssen auf dem Formblatt 4 erklärt und mit den darin verlangten Nachweisen belegt werden.

Auch EU-Staatsangehörige, die keine der vorrangig zu prüfenden Voraussetzungen des § 8 BAföG erfüllen, können nach § 8 Abs. 3 BAföG gefördert werden.

Nach 8 Abs. 3 Satz 3 BAföG ist die Voraussetzung auch gegeben, wenn die mindestens 6-monatige Erwerbstätigkeit eines Elternteils vor Beginn des 6-Jahresrahmens liegt und innerhalb des 6 Jahresrahmens nur Ersatzzeiten nachgewiesen werden können

Alle nicht zu vertretenden Gründe der Erwerbstätigkeit (Ersatzzeiten) sind aufgeführt in den BAföG-Verwaltungsvorschrift 8.2.10.

§ 8 Abs. 4

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

Danach behalten nicht nur die Ehegatten von Deutschen und Bürgern der EU, sondern auch alle anderen Auszubildenden, deren Förderungsberechtigung sich aus der Ehe ableitet, den Förderungsanspruch im Falle einer Trennung. Erfasst sind:

- Ehegatten von Deutschen (§ 28 Aufenthaltsgesetz)
- Ehegatten von Unionsbürgern (§ 4a Freizügigkeitsgesetz/EU)
- Ehegatten von Ausländern (§30 Aufenthaltsgesetz)

Stand: März 2008